IMT Nuremberg Archives

H – 2704

International Court of Justice

Reichsregierung
Exhibit Nr.67

H2704-0002

Aus: Pfundtner - Neubert

Das neue deutsche Reichsrecht

I b 10 S.1

Gesetz ueber den Widerruf von Einbuergerungen und die Aberkennung der deutschen Staatsangehoerigkeit vom 14.7.1933 (RGBl.I S.480)

Einfuehrung

Nach der nationalen Erhebung setzte sich die Erkenntnis durch, dass der Besitz der deutschen Staatsangehoerigkeit seine Grundlage vor allem in der lebendigen Beziehung des einzelnen zu der im nationalsozialistischen Staat zusammengefassten Volksgemeinschaft hat. Aus dieser Auffassung heraus ergab sich alsbald die dringende Notwendigkeit, diejenigen Elemente, die hierfuer offensichtlich ungeeignet waren und sich als besonders schaedlich im Rahmen der Volksgesamtheit auswirkten, aus der Gemeinschaft des Staatsvolks auszuschliessen. Da das bisherige Staatsangehoerigkeitsrecht eine solche Moeglichkeit nicht in genuegendem Masse vorsah, war der Erlass des nachstehenden Gesetzes erforderlich, das im gewissen Umfange eine Handhabe fuer den Ausschluss unerwuenschter Elemente aus der Staatsangehoerigkeit bietet.

Der erste Teil des Gesetzes (Paragr.1) sieht eine Nachpruefung der Einbuergerungen vor, die in der Zeit zwischen Beendigung des Weltkrieges und der nationalen Erhebung vorgenommen wurden. Die amtliche Begruendung fuehrt hierzu aus, dass in dieser Zeit "vielfach den voelkisch-nationalen Einbuergerungsgrundsaetzen zuwider verfahren wurde" und dass unter den Eingebuergerten sich zahlreiche Personen befinden, die "nach Abstammung und Gesinnung unerwuenschte Elemente" darstellen. Der Natur der Gesetzesvorschrift entsprechend handelt es sich um eine einmalige Massnahme, die mit dem Ausserkrafttreten des Paragr.1 des Gesetzes am 31.12.1935 ihren Abschluss gefunden hat.

Der zweite Teil des Gesetzes (Paragr.2) ist eine fuer die Dauer berechnete Vorschrift. Sie geht von der Erwaegung aus, das

INTERNATIONAL MILITARY TRIBUNAL
NURNBERG, GERMANY
Exhibit 67
Filed Sept. 20, 1946

"mit dem Besitz der deutschen Staatsangehoerigkeit als selbstverstaendliche und vornehmste Pflicht die Treue gegenueber Reich und Volk verknuepft ist" (amtliche Begruendung), und dass ein Verstoss gegen diese Grundsaetze einen Ausschluss aus der Staatsangehoerigkeit rechtfertigt. Sie richtet sich ausschliesslich gegen im Ausland lebende Staatsangehoerige, die fuer ihr volksschaedigendes Verhalten auf andere Weise nicht zur Verantwortung gezogen werden koennen. Zu einem gleichen Vorgehen gegen im Inland lebende Staatsangehoerige lag ein Anlass nicht vor, da diese der innerdeutschen Strafgewalt unterstehen.

I hereby certify that the above is a word true citation of the original.

Nürnberg, den 20. September 1946

W. E. Schmidt
Lt Comdr USNR

Die wörtliche Übereinstimmung dieser Abschrift mit dem Text der beglaubigten Abschrift bestätigt.

Nürnberg, den 17. September 1946.

In Vertretung des Rechtsanwalts Dr. Kubuschok

Horst Pelckmann
Assistent

H2704 – 0003

H2704 – 0004

H-2704

Reich Cabinet Exhibit No. 67